

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 573/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moritz Moshe L [REDACTED],
B[REDACTED] Straße 2, H[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der erhobenen Beweise. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und ebenso die Angriffe gegen das Verfahren können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Tatsächliche Feststellungen, aus denen sich ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Kläger hätte ergeben können (§ 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über

- 3 -

Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 - RGBl II, S. 895 -; § 1 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 - RGBl I, S. 815 -, hat das Berufungsgericht nicht zu treffen vermocht.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)